



REZ

Datenschutz ernst nehmen

Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf
Betriebsführungsunternehmen

BWE Betriebsführerbeirat, Hannover 20.9.2018

Prof. Dr. Walter Delabar



**SIE KÖNNEN SICH UM ALLES SELBER
KÜMMERN – MÜSSEN SIE ABER NICHT.**



1.

ALLGEMEINES



Grundlagen

- Verordnung 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung)
- Bundesdatenschutzgesetz (DGSG) vom 20.12.1990, zuletzt geändert am 31.10.2017
- Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung: 25.5.2016, Anwendung findet sie ab 25.5.2018
- Gültig für alle Staaten der Europäischen Union (Unionsrecht bricht Bundesrecht)



Ziele der Datenschutz-Grundverordnung

REZ

- Schutz natürlicher Personen vor ungewollter und unkontrollierter Verarbeitung ihrer persönlichen Daten
- Schutz personenbezogener Daten



- Stärkung der Rechte von Privatpersonen
- Recht auf Vergessenwerden
- Aber auch: Sicherung des freien Verkehrs von personenbezogenen Daten



Grundsatz

REZ

- Keine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne
 - Zustimmung der natürlichen Personen oder ohne
 - berechtigtes Interesse



Rechte der Betroffenen (1)

REZ

- Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden
- Widerruf ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich (Abwägung gegenseitiger Interessen)
- Auskunft über verarbeitete personenbezogene Daten
- Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten
- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung personenbezogener Daten



Rechte der Betroffenen (2)

REZ

- Löschung der personenbezogenen Daten, soweit Speicherung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, deren Löschung abgelehnt wird, die Daten nicht mehr benötigt werden, aber zur Durchsetzung z. B. rechtlicher Interessen benötigt werden
- personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen
- Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde



2.

ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN



Anforderungen

- Hohe Anforderungen der Verordnung an Unternehmen, in Sachen
 - Erschließung
 - Verarbeitung
 - Herausgabe
 - Archivierung und
 - Löschung von Daten
- Pflicht zu Risikoanalyse, Verfahrensbeschreibung, Dokumentation
- Mit Androhung von Poenalen und Strafandrohung bis zu 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes



Grenzen

REZ

- Berechtigtes Interesse heißt z.B. Vertragspartner oder Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners (z.B. Verpächter)
- Aber: Verpächter muss informiert werden, dass seine Daten an einen Verarbeiter weitergegeben werden
- Vertragspartner kann Zustimmung nicht verweigern, wenn Vertrag und Erhebung zwingend verbunden sind (Adresse z.B. für Verpächter, Steuernummer bei Gutschriften)
- Das Zustandekommen des Vertrags kann nicht vom Betreiber/Initiator verweigert werden, wenn sich Betroffene weigert, Daten verarbeiten zu lassen, die Leistung im Vertrag damit aber nichts zu tun hat (Beispiel: automatisches Profiling)



Handlungsanweisungen

REZ

- Es werden nur Daten verarbeitet, die entweder aus öffentlichen und frei zugänglichen Quellen entnommen, mit Einverständnis der Betroffenen verarbeitet oder aufgrund eines berechtigten Interesses aufgenommen werden
- Es werden nur die notwendigen personenbezogenen Daten aufgenommen und in einem allgemein zugänglichen Format archiviert
- Es wird dafür gesorgt, dass Daten korrekt sind.
- Personenbezogener Datenbestand wird auf Verlangen herausgegeben
- Personenbezogene Daten werden nur solange archiviert, wie für die Geschäftsbeziehung oder die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen notwendig
- Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben
- Eine Löschung erfolgt allerdings immer in Abstimmung mit den Archivierungspflichten des Unternehmens und der von ihr betreuten Windparks, also in der Regel nach 10 Jahren.
- IT sorgt für hohe Datensicherheit



3.

AUSDIFFERENZIERUNG



Zwei Themen

- Betriebsführungsunternehmen als Unternehmen im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern, Kunden und Dienstleistern
- Betriebsführungsunternehmen als Auftragsverarbeiter der betreuten Windparks



3a

BETRIEBSFÜHRUNGSUNTER- NEHMEN ALS UNTERNEHMEN



1. Unternehmen

- In BF-Unternehmen werden persönliche Daten von Vertrags- und Geschäftspartnern sowie von Personen aus verschiedenen Institutionen, soweit sie für den Geschäftsbetrieb oder für die Erfüllung rechtlicher Pflichten notwendig sind, aufgenommen, verarbeitet und archiviert.
- Persönliche Daten werden in keinem Fall ausschließlich aufgrund der freiwilligen Zustimmung von Personen verarbeitet (Beispiel Nutzung von Social Media, Online-Handelsplattformen)
- Im Grundsatz ist dies nach Datenschutz-Grundverordnung möglich, da nach Artikel 6 (1) b und c die „Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags“ oder einer „rechtlichen Verpflichtung“ notwendig ist.



Welche Bereiche?

REZ

- Verwaltung (inkl. Fuhrparkmanagement)
- Personalabteilung (Recruiting, Personal)
- Marketing (inkl. Social Media-Plattformen, website)
- IT: Datenverarbeitung, Datensicherung, Datensicherheit
- kaufmännische Betriebsführung
- technische Betriebsführung
- Sitemanagement



Umsetzung

REZ

- Analyse und Neustrukturierung datenschutzrelevanter Praxis
- Anlegen eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Arbeitsanweisungen an Mitarbeiter
- Anpassung Disclaimer website
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (ab 10 Bildschirmarbeitsplätzen)
- Protokollierung von Änderungen, Löschungen
- Nachweis angemessener Struktur und Verfahren gegenüber Auftraggebern



3b

BETRIEBSFÜHRUNGSUNTER- NEHMEN ALS AUFTRAGS- VERARBEITER



2. Auftragsverarbeiter

- Windparks beschäftigen in der Regel keine Mitarbeiter
- Grundstruktur heute oft geprägt von Unternehmen, die für Investoren tätig sind, und Betriebsführer, die für Windparks tätig sind
- Windparks sind aus der Entstehung her nicht Herr der Daten, die in ihrem Namen verarbeitet werden
- Windparks sind aber ihren Vertragspartnern gegenüber verpflichtet, die ordnungsgemäße Verarbeitung von Daten zu gewährleisten
- BF aber auch Controller der Investoren sind klassische Auftragsverarbeiter



Konsequenzen

REZ

- Daten der Windparks und deren Vertragspartner müssen strukturiert und nachvollziehbar sowie innerhalb zu definierender Grenzen an Auftragsverarbeiter weitergegeben werden
- Datenübergabe muss protokolliert werden
- Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich im zuvor festgehaltenen Rahmen
- Weitergabe an Dritte nicht zulässig
- Exempel Daten Verpächter
 - BF muss von Kunden legitimiert werden
 - Kunden müssen informiert werden
- Ansonsten wie Folie 18: Umsetzung



Umsetzung

REZ

- Strukturierung der Datenübernahme, -verarbeitung und -archivierung
- Anpassung der Betriebsführungsverträge, reine Vertraulichkeitsvereinbarung reicht nicht
- Informationen an Auftraggeber und dessen Vertragspartner über Struktur und Umfang der Datenübergabe und -verarbeitung
- Angabe eines Ansprechpartners



4.

ZERTIFIZIERUNG UND VERHALTENSREGELN



Verbände / Verhaltensregeln

- DS-GVO Abschnitt 5 Artikel 40 (Absatz 2):
„Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung (...) präzisiert wird“



Betrifft

REZ

- | | |
|---|--|
| <p>a) faire und transparente Verarbeitung;</p> <p>b) die berechtigten Interessen des Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen;</p> <p>c) Erhebung personenbezogener Daten;</p> <p>d) Pseudonymisierung personenbezogener Daten;</p> <p>e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;</p> <p>f) Ausübung der Rechte betroffener Personen;</p> <p>g) Unterrichtung und Schutz von Kindern und Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist;</p> <p>h) die Maßnahmen und Verfahren gemäß den Artikeln 24 und 25 und die</p> | <p>Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 32;</p> <p>i) die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und die Benachrichtigung der betroffenen Person von solchen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;</p> <p>j) die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen oder</p> <p>k) außergerichtliche Verfahren und sonstige Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung, unbeschadet der Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 77 und 79.</p> |
|---|--|



Zertifizierung

REZ

- Zertifizierung angestrebt: Europäischer Datenschutzengel
- Dient dem Nachweis, dass DS-GVO bei „Verantwortlichen“ und „Auftragsverarbeitern“ eingehalten werden (§ 42 (1) DS-GVO)
- Zertifizierung mindert nicht Verantwortung des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters
- Zertifikat wird für 3 Jahre vergeben



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Kontakt

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG
Geschäftsführung: Prof. Dr. Walter Delabar / Klaus Wolters

Büro Berlin:
Bergstraße 1
D-12169 Berlin
Tel.: 030-22 44 598 30
Fax: 030-22 44 598 31

Büro NRW:
In Tenholt 33
41812 Erkelenz
Tel.: 02431-97 27 20
Fax: 02431-97 27 239
Mobil: 0171-417 66 50
Mail: w.delabar@rez-windparks.de
www.rez-windparks.de



Zertifiziert nach ISO9001:2015